

V o r l a g e Nr. L 37/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 22.06.2016

Schulisches Übergangssystem

hier: Übergangsberechtigung in die Gymnasiale Oberstufe nach Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule

A. Problem

Das schulische Übergangssystem ist nach dem Verlassen des allgemeinbildenden Systems vorgesehen für diejenigen schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die weder in die Gymnasiale Oberstufe des allgemeinbildenden Systems wechseln (können) noch in eine berufliche Ausbildung wechseln (können). Nach § 26 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes verfolgt die berufsvorbereitende Berufsfachschule das Ziel, „die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten“.

Der quantitativ größte Teil dieses schulischen Übergangssystems ist die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule (derzeit besuchen knapp 600 Schülerinnen und Schüler Klassen dieses Bildungsganges). In diesem einjährigen Bildungsgang findet eine fundierte Ausbildungsvorbereitung statt. Zugelassen werden Schülerinnen und Schüler, die entweder die Einfache Berufsbildungsreife oder die Erweiterte Berufsbildungsreife haben.

Neben dem eigentlichen Ziel der Ausbildungsvorbereitung haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Erwerbs des Mittleren Schulabschlusses über Teilnahme an den Zentralen Abschlussprüfungen der allgemeinbildenden Schulen.

Die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule ist gedacht für diejenigen Schülerinnen und Schüler aus den allgemeinbildenden Schulen, die den Mittleren Schulabschluss nicht erlangen konnten. Aus diesem Grund war die Möglichkeit der Berechtigung zum Übergang in die Gymnasiale Oberstufe nach Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule nicht vorgesehen.

Da damit aber dem Prinzip der Getragen Durchlässigkeit nicht Rechnung getragen wurde, schlägt die Senatorin für Kinder und Bildung nunmehr vor, dass es unter bestimmten

Voraussetzungen die Möglichkeit geben soll, aus der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule den Übergang in die GyO zu finden.

Gleichzeitig soll der Grundsatz, dass ein einmal erlangter Abschluss nicht ein weiteres Mal abgelegt werden kann, auch für diesen Bildungsgang verankert werden.

B. Lösung / Sachstand

Die geltende Verordnung wird in zwei Punkten ergänzt:

§ 6 Absatz 5:

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der bereits über den Mittleren Schulabschluss verfügt, wird zu diesem Bildungsgang nicht zugelassen.

Dieser Vorschlag entspricht § 3 Abs. 4 der Erwachsenenschulverordnung (EWS-V). Auch dort können bereits erlangte Abschlüsse nicht noch einmal erworben werden. Dabei handelt es sich um ein Rechtsprinzip. Auch der Förder- und Differenzierungsauftrag der Oberschule steht einem systematischen Angebot des nachträglichen „Aufwertens“ von Abschlüssen entgegen. Nach § 20 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz ist das Unterrichtsangebot der Oberschule „auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. Der Unterricht [...] berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen.“

Ohne eine Begrenzung des Zugangs zur Berufsfachschule ist mit negativen Auswirkungen auf den Unterricht in den Oberschulen zu rechnen: Schon jetzt entscheiden sich (zu viele) Schülerinnen und Schüler bereits in Klasse 9 oder zu Beginn von 10 dafür, nach Verlassen des allgemeinbildenden Systems weiter zur Schule zu gehen. Die Motivation, den Mittleren Schulabschluss direkt in der Oberschule zu machen, lässt zu früh nach. Eine Vorschrift wie die oben vorgeschlagene ist geeignet, dieser Haltung vorzubeugen.

§ 22 Absatz 5:

(5) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nach Abs. 4 im Durchschnitt mit mindestens befriedigenden Leistungen abschließen und deren mündliche Abschlussprüfung im Rahmen des Bildungsgangs mit mindestens befriedigend bewertet wird, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe.

Die reguläre schulrechtliche Systematik der Versetzung in die Gymnasiale Oberstufe durch Versetzungsentscheidung gem. § 42 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz ist in diesem berufsvorbereitenden Bildungsgang nicht anwendbar, weil der Bildungsgang nur einjährig ist und es sich zudem bei einer „Versetzung“ von der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule in die allgemeinbildende Gymnasiale Oberstufe nicht um Versetzungen innerhalb eines Bildungsganges handelt. Deshalb muss das Leistungsbild in der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule für die Übergangsmöglichkeit in die GyO den Ausschlag geben.

Da die Schülerinnen und Schüler in der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule die Zentrale Abschlussprüfung für den MSA in allen drei Fächern (Mathematik, Deutsch, Englisch) auf dem E-Niveau schreiben, sollten sie für die Zulassung in die GyO „befriedigende“ Prüfungsleistungen im Durchschnitt aller drei Fächer erzielen. Die mündliche Abschlussprüfung, die sie im Rahmen der Bildungsgangsabschlussprüfung ablegen müssen, muss ebenfalls mindestens mit „befriedigend“ bewertet werden.

Der Vorschlag, ganz auf die Zentrale Abschlussprüfung zu verzichten und eine rein pädagogische Prognose für den Übergang zugrunde zu legen (analog der Oberschul-Verordnung) kann hier nicht greifen, weil das Prinzip der pädagogischen Versetzung nach § 42 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz lediglich für Versetzungsentscheidungen im Rahmen desselben mehrjährigen Bildungsganges gilt und auch nur dort seine Berechtigung hat.

Nach § 21 Absatz 1 Bremisches Schulgesetz werden die allgemeinbildenden Abschlüsse in Bremen durch eine Prüfung erworben. Insofern muss auch der Mittlere Schulabschluss an der Einjährigen berufsvorbereitenden Berufsfachschule durch Prüfung erworben werden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine.

Schülerinnen und Schüler sind gleichermaßen betroffen.

D. Beteiligung

Keine.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt den Entwurf zur Änderung der Verordnung für die Einjährige berufsvorbereitende Berufsfachschule gemäß der Anlage zur

Kenntnis und stimmt der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietzok

Staatsrat